

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –**

Vom 26. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 3 und 4 wird jeweils in der Überschrift das Wort „**Regelstudienzeiten**“ durch das Wort „**Regelstudienzeit**“ ersetzt.
2. § 4a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, in welchen Masterstudiengängen das Teilzeitstudium möglich ist.“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „elektronisch, mündlich“ ein Komma und die Worte „unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu Sätzen 4 bis 8.
 - d) Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.
4. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

- b) In Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“
5. In § 8 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.
6. In § 8a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „mindestens“ gestrichen und nach den Worten „Personen der Mitgliedergruppen der“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:
- „⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.“
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „**BayHSchG**“ die Worte „i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.
8. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „³Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“
9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Die Zugangskommissionen bestehen mindestens“ durch die Worte „Sofern die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, bestehen die Zugangskommissionen jeweils“ sowie nach den Worten „einer weiteren“ das Wort „Hochschullehrerin“ durch das Wort „Professorin“ und nach den Worten „bzw. einem weiteren“ das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die jeweilige Zugangskommission kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 der **Anlage** an der FAU hauptberuflich tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 9 **ABMPO/TechFak** zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.“

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden die Worte „folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde“ ersetzt durch die Worte „kann von der Form der Erstablegung abweichen“.
- b) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt; der bisherige Satz 8 wird zu Satz 9:

„⁸Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben.“

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Worte „folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde“ ersetzt durch die Worte „kann von der Form der Erstablegung abweichen“.
- b) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„⁷Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben.“

12. In § 27 Abs. 4 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils nach dem Wort „fachspezifischen“ das Wort „oder“ bzw. das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem darauffolgenden Wort „fachverwandten“ jeweils die Worte „bzw. einschlägigen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

14. In § 32 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.“

15. In § 34 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 11 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2023 in Kraft.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 11 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juli 2022.

Erlangen, den 26. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2022.